

STATUTEN DER FREIDENKER ZENTRALSCHWEIZ

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1: Name

¹ Unter dem Namen «Freidenker Zentralschweiz», Kurzbezeichnung «FVSZS», besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Arth.

² Der Verein ist eine Sektion der Freidenker-Vereinigung der Schweiz mit Sitz in Bern und anerkennt deren Statuten und Reglemente.

Art. 2: Zweck

¹ Der Verein fördert das freie und kritische Denken aufgrund einer humanistischen und wissenschaftsorientierten – an keine Glaubenssätze oder politische Ideologie gebundenen – Weltanschauung und Ethik. Er ist bestrebt, diese Werte in Staat und Gesellschaft zur Geltung zu bringen.

² Der Verein tritt ein für die Freiheit des Glaubens, der Meinung und der Meinungsäusserung. Er strebt die Gleichberechtigung aller weltanschaulichen Gruppen und deren Unabhängigkeit vom Staat (Trennung von Staat und Kirche) an.

³ Der Verein bietet, entsprechend den vorhandenen Bedürfnissen, soziale und kulturelle Leistungen, insbesondere Alternativen zu den kirchlichen Diensten, an.

Art. 3: Politische Unabhängigkeit

¹ Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

² Der Verein kann sich am politischen Leben beteiligen, wenn dies der Erreichung von Zielen gemäss Art. 2 dient.

II. Organisation

Art. 4 Mitglieder

¹ Mitglied des Vereins kann jede Person jederzeit nach Erreichen ihres 16. Altersjahrs werden.

² Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung unter expliziter Anerkennung der Statuten.

³ Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen. Die abgelehnte Person hat die Möglichkeit, innert 30 Tagen Einsprache beim Zentralvorstand FVS zu erheben. Zentralvorstand und Sektionsvorstand bemühen sich um eine gütliche Einigung. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Grosse Vorstand.

⁴ Die Mitgliedschaft im Verein beinhaltet die Mitgliedschaft bei der FVS.

⁵ Der Verein unterscheidet zwischen

a) Einzelmitgliedern

b) Anschlussmitgliedern, d.h. Mitgliedern im gleichen Haushalt ohne eigenes Abonnement des FVS-Organis

- c) Freimitgliedern: Gemäss Art. 5 Abs. 4 der Statuten der FVS schuldet der Verein für Freimitglieder der Zentralkasse den Zentral- und den Abonnementsbeitrag.
- d) Ehrenmitgliedern: Der Verein kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern erklären. Gegenüber der FVS haben diese den Status von Freimitgliedern.
Der Verein kann für besonders verdiente Mitglieder der Delegiertenversammlung die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft der FVS beantragen.
- e) Mitgliedern auf Lebenszeit gemäss Art. 11a FVS-Statuten.

⁶ Das Mitglied schuldet den Mitgliederbeitrag.

⁷ Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt auf Ende des Kalenderjahres. Der Sektionsvorstand entscheidet über Ausnahmen.

⁸ Mitglieder, die den Ruf der FVS schwer schädigen, ihren Interessen grob zuwiderhandeln oder beharrlich gegen die Statuten oder statutengemässe Beschlüsse verstossen, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Rechtsschutz bestimmt sich nach Art. 14 FVS-Statuten.

⁹ Mitglieder, die ihren Mitgliederbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Ein Wiedereintritt wird grundsätzlich einem Neueintritt gleichgestellt.

¹⁰ Die Auflösung des Vereins berührt die Mitgliedschaft in der FVS nicht (Art. 22 Abs 6 FVS-Statuten). Der Zentralvorstand FVS fördert die Aufnahme durch eine Nachbarsektion.

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Revisionsstelle

Art. 6 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen und kann sich selbst konstituieren. Er führt die Geschäfte der Sektion im Rahmen des Zweckartikels.

² Der Vorstand bestimmt eine Kontaktperson oder eine/n Präsidenten/in gegenüber der Öffentlichkeit und FVS, sowie eine/n Stellvertreter/in.

³ Der Vorstand bestimmt eine/n Kassier/in.

⁴ Der Vorstand beruft im ersten Quartal des Kalenderjahres die ordentliche Mitgliederversammlung ein.

⁵ Der Vorstand stellt den Mitgliedern Rechnung für den Mitgliederbeitrag.

Art. 7 Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Sektion.

² Sie ist nach ordnungsgemässer Einladung in jedem Fall beschlussfähig.

³ Wo nichts anderes geregelt ist, bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen entscheidet das Los.

⁴ Sie genehmigt den Jahresbericht des Vorstandes, den Kassabericht des Kassiers, den Revisorenbericht und das Budget.

⁵ Sie legt den Mitgliederbeitrag fest.

⁶ Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und die Revisoren.

⁷ Sie befindet über den Ausschluss von Mitgliedern.

⁸ Sie beschliesst darüber hinaus über ordentlich traktandierte Geschäfte.

⁹ Sie beschliesst mit Zweidrittelmehrheit die Errichtung oder Änderung von Statuten.

¹⁰ Sie beschliesst mit Zweidrittelmehrheit die Errichtung oder Änderung von Reglementen.

¹¹ Sie beschliesst mit einfachem Mehr die Auflösung des Vereins, wenn nicht mindestens fünf ihrer Mitglieder bereit sind, die Tätigkeit des Vereins weiterzuführen. Das Auflösungsverfahren richtet sich nach Art. 22 FVS-Statuten.

Art. 8 Revisoren

¹ Die Mitgliederversammlung wählt auf drei Jahre zwei RevisorInnen.
Die Revisoren können höchstens für zwei aufeinander folgende Amtsperioden gewählt werden.

² Die Revisoren erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht und stellen Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung.

III. Mittel

Art. 9 Mitgliederbeitrag

¹ Der Mitgliederbeitrag für Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung für das folgende Vereinsjahr festgelegt und besteht aus zwei Teilen:

- a) dem Beitrag an die Zentralkasse und das Abonnement des FVS-Organs. Seine Höhe und Zusammensetzung werden von der FVS-Delegiertenversammlung bestimmt.
- b) dem Beitrag an die Sektion. Höhe und Zusammensetzung werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

² Bei Eintritt während des laufenden Jahres wird der Rechnungsbetrag pro rata (vierteljährlich) erhoben.

³ Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

⁴ Mitglieder, welche das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Beitragspflicht befreit. Dasselbe gilt für Ehren- und Freimitglieder.

⁵ In Härtefällen kann der Vorstand eine Reduzierung für einzelne Mitglieder bestimmen.

⁶ Der Zentralbeitrag ist nach den Statuten der FVS geschuldet und wird von der Sektionskasse übernommen.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Art. 11 Vermögen

Bei Auflösung der Sektion sind sämtliche Vermögenswerte dem Zentralvorstand zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben (Art. 22 Abs. 3f FVS-Statuten)

IV. Schlussbestimmungen

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit Verabschiedung der Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzen bisherige Sektions-Statuten und Sektions-Reglemente.

Verabschiedet von der Mitgliederversammlung vom 25. März 2011 mit zu Stimmen.

Der/Die Präsident/in

Der Aktuar